

08/SN-234/ME



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1  
A-6020 Innsbruck

GZ.: Jv 1348 - 1b/01

Telefonschrift  
A-6010 Innsbruck

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Telefon                      Telefax  
0512/5930-0                0512/57 64 56

Dr. Karl Renner-Ring  
1017 Wien

Sachbearbeiter LOStA Dr. Rainer

Klappe 597 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Begutachtungsverfahren

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 12.7.2001, GZ.  
318.014/3-II.1/2001, werden je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der  
Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck sowie der unterstellten Staatsanwaltschaften  
Innsbruck und Feldkirch zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001  
übermittelt.

Innsbruck, am 14. August 2001

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

STAATSANWALTSCHAFT  
INNSBRUCK

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck	
Eingelangt	10. AUG. 2001 Jv. 1252-1b/01
Beilagen:	—
Jv. OStA-B	1342-1b/01

An  
die Oberstaatsanwaltschaft  
in

INNSBRUCK

Betrifft: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2001  
Bezug: Erlass der OStA Innsbruck vom 24.7.2001, Jv 1252-1b/01.

Die im Entwurf vorgesehen Anhebung der Wertgrenzen ist als positiv zu beurteilen, insbesondere jene von 500.000 S auf 100.000 Euro, weil sich dadurch einer Verminderung der Schöffverfahren und damit eine Reduzierung des damit verbundenen erhöhten Verfahrensauswandes ergibt.

Auch die Herausnahme der Qualifikationen des § 129 Z.2 und Z.3 StGB aus dem Tatbestand des Einbruchsdiebstahles ist zu begrüßen, zumal sich auch hier etliche Schöffverfahren bei Rückfallstätern erübrigen. In diesem Zusammenhang wäre aber auch zu überlegen, ob nicht die in § 129 Z.1 StGB enthaltene Qualifikation des Einbruchsdiebstahles der Begehung mit einem wider rechtlich erlangten Schlüssel dasselbe Schicksal erleiden sollte. Denn auch diese Begehungsart des Diebstahles ist in der Regel vom Unrechtsgehalt der Tat oft geringer anzusiedeln als das Aufbrechen eines kleinen Behältnisses.

Die beabsichtigte Umwandlung der Gewerbsmäßigkeit in eine fakultativ

anzuwendende Strafbemessungsvorschrift ist ebenfalls zu begrüßen, weil sich auch damit Zuständigkeitsverschiebungen von Gerichten höherer Ordnung zu solchen niederer Ordnung ergeben werden.

Anlässlich der bevorstehenden Änderung des Strafgesetzbuches wäre auch eine Änderung des § 288 StGB durch die Aufnahme einer bewusst falschen Übersetzung durch den gerichtlich beeideten Dolmetscher im Gerichtsverfahren und des § 289 StGB im Verwaltungsverfahren angezeigt. Eine derartige Regelung würde eine lange bestehende Lücke schließen.

Staatsanwaltschaft Innsbruck  
am 8. August 2001



Sachbearbeiter: EStA Dr. Othmar KRÜPL